

UVZNr. 0654 /2025 R
st (et) Fassung vom September 25, 2025

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
durch einen Gesellschafter**

Notarin: Eva Rumpf
Ort: Isartorplatz 5, 80331 München
Tag: 25. September 2025
Beteiligter: Herr Mirko **Lange**,
geb. am 04.07.1965,
wohnhaft in München,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand
verheiratet.

Der Beteiligte wies sich aus durch amtlichen Lichtbildausweis.

Er erklärte, dass er rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung einen Entwurf der vorliegenden Urkunde erhalten hat und ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung zu befassen.

Auf Antrag des Beteiligten hat die Notarin die vorliegende Niederschrift aufgenommen.

I.

Gründung

Der Beteiligte gründet hiermit eine
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Niederschrift und
der ihr als Anlage beigefügten Satzung, die mitvorgelesen wurde. Hierauf wird verwiesen.

Der Gründer handelt auf eigene Rechnung.

II.

Geschäftsführung

Der Gründungsgesellschafter beschließt, wobei die Abberufungsrechte nach Satzung und Gesetz nicht beschränkt werden, folgendes:

Bestellt wird als Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, also mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen:

Herr Mirko Lange, geb. am 04.07.1965,
wohnhaft in München.

III.

Kosten, Abschriften, Steuern

Die Kosten aller Urkunden zur GmbH-Gründung und der Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten werden von der GmbH in der nach der Satzung zulässigen Höhe, sonst vom Gründer getragen.

Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschriften:

der Gesellschafter,

die GmbH,

das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Körperschaftsteuerfinanzamt,

das zuständige Registergericht.

IV.

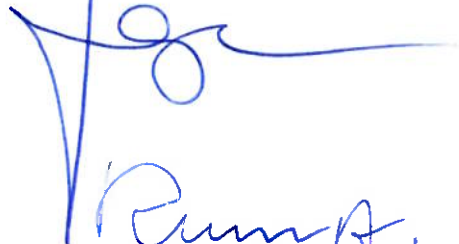
Hinweise

Die Notarin hat auf folgendes hingewiesen:

- 1) Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung im Namen der Vorgesellschaft handelt, haftet möglicherweise persönlich.
- 2) Staatliche Genehmigungserfordernisse sind einzuhalten, obwohl das Registergericht das in der Regel nicht prüft.
- 3) Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt worden ist.
- 4) Bei der Eintragung der GmbH im Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich satzungsmäßigem Gründungsaufwand) nicht niedriger sein als das Stammkapital; der Gesellschafter ist zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet. Auf die Problematik der Rückgewähr von Einlagen an den Gesellschafter wurde hingewiesen.
- 5) Leistungen auf Geschäftsanteile sind erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages zu erbringen.
- 6) Wer als Gesellschafter der GmbH Vermögen entzieht, das sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt, oder auf andere Weise in das Gesellschaftsvermögen zum Schaden von Gläubigern existenzvernichtend eingreift, haftet den benachteiligten Gläubigern persönlich.
- 7) Wer falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gründung der GmbH macht, kann bestraft werden. Dies gilt auch bei verdeckten Sacheinlagen.

- 8) Die steuerliche Beurteilung ist nicht Sache der Notarin. Der Beteiligte sollte sich vor Beurkundung, z.B. bei einem Steuerberater, beraten lassen.

Von der Notarin
vorgelesen, von den Beteiligten
genehmigt und eigenhändig
unterschrieben:


Rump A, Notarin



S a t z u n g

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Firma:
Democracy Intelligence gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Democracy Intelligence gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere im Bereich der demokratischen Meinungsbildung, Medienkompetenz, Aufklärung über Desinformation und Stärkung der Urteilskraft in digitalen Öffentlichkeiten. Ergänzend verfolgt die Gesellschaft Zwecke der Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), soweit sie der Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Entwicklung, Bereitstellung und Förderung von

- digitalen Bildungsangeboten, Analysetools und öffentlichen Informationsformaten, die der Aufklärung über Formen, Wirkungsweisen und Risiken von Desinformation und manipulativer Kommunikation dienen;
- Aufbau und Betrieb eines öffentlich zugänglichen digitalen Frühwarn- und Analyseportals („Democracy Intelligence Plattform“) zur Aufdeckung, Einordnung und Dekonstruktion von Desinformationsnarrativen;
 - Förderung der Medien- und Urteilskompetenz der Bevölkerung durch niedrighschwellige Tools, interaktive Anwendungen (z. B. Debatten-Coaches, Faktenprüfer, limbische Sprachcoaches) sowie Workshops, Publikationen, Informationskampagnen und öffentliche Vorträge;
 - Unterstützung von Journalist:innen, Wissenschaftler:innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen bei der sachlich fundierten Auseinandersetzung mit politischer Kommunikation in digitalen Räumen;
 - Entwicklung, Evaluation und Distribution gemeinwohlorientierter Technologien (z. B. KI-gestützter Analysetools) zur Erkennung und Reduktion der Wirksamkeit demokratiefeindlicher Desinformation;
 - Durchführung eigener und geförderter Forschungsvorhaben im Bereich der Demokratietheorie, politischen Kommunikation, Transformationsforschung, Sozialpsychologie und Medienwirkungsanalyse mit dem Ziel, gesellschaftliche Resilienz gegenüber Manipulation zu stärken;
 - Kooperationen mit Schulen, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Medienhäusern zur gemeinsamen Entwicklung und Verbreitung von Lehrmaterialien, Analysemethoden und Fortbildungsprogrammen.

- (4) Die Gesellschaft ist überparteilich, säkular und verpflichtet sich den Werten des Grundgesetzes, insbesondere der Achtung der Menschenwürde, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Gewaltenteilung, der Meinungsfreiheit und des Diskurses als Fundament einer pluralistischen Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft darf Rücklagen bilden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere nach § 62 AO. Zulässig sind u.a. zweckgebundene Rücklagen, insbesondere für Investitionen in technologische Infrastruktur, sowie freie Rücklagen im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,--
- i. W. fünfundzwanzigtausend Euro -.
- (2) Der Gründungsgesellschafter,
Herr Mirko Lange, geb. am 04.07.1965,
übernimmt den einzigen Geschäftsanteil
zu Euro 25.000,--.
- (3) Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in bar zu leisten.
- (4) Vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister hat der Gesellschafter an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung seine Einlage voll einzuzahlen.

§ 6 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er einzelvertretungsbefugt. - Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein-

zelen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die vorausgehenden Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren entsprechend.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer Liquidatoren, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 7 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren von jeglichem Wettbewerbsverbot gegen angemessenes Entgelt, aber auch unentgeltlich befreien.

§ 8 Wirksamkeitsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die mangelhaften Bestimmungen sind im Wege der Satzungsänderung durch solche zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den mangelhaften am nächsten kommen.
- (2) Für die Gesellschaft gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft hat alle zu ihrer Gründung erforderlichen Kosten (Gründungskosten) von bis zu Euro 2.500,-- , zu tragen.
- (2) Darüber hinausgehende Gründungskosten hat der Gesellschafter zu tragen.
- (3) Erforderliche Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ende der Anlage